

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMBT

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 337/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 686/1987

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1987

Text**Richtigstellung und Löschung**

§ 13. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 DSG sind von der Richtigstellung oder Löschung Daten ausgenommen, die für Zwecke der Dokumentation und der Kontrolle aufbewahrt werden, solange die dafür bestimmte Frist ihrer Speicherung nicht abgelaufen ist.

(2) Durch die Richtigstellung oder die Löschung ist sicherzustellen, daß unrichtige oder gelöschte Daten nicht wieder verarbeitet, benützt oder übermittelt werden.

(3) Richtigstellungen oder Löschungen sind unter Angabe des Zeitpunktes zu protokollieren.